

Satzung des Vereins „Hochform e.V.“

Stand 1. April 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hochform“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Cluster-Initiative Hochform und deren Projekte; der Verein versteht sich als Partner der Cluster-Initiative Hochform.

Die Cluster-Initiative Hochform ist eine branchenspezifische Wirtschaftsförderungsmaßnahme zur Unterstützung der Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wertschöpfungskette der Präzisionstechnik in der Region Pforzheim/Nordschwarzwald, die vom Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (Eigenbetrieb der Stadt Pforzheim nach EigBG) organisiert und betrieben wird.

- (2) Der Verein bezweckt darüber hinaus die Beteiligung (Finanzierung) und Einbindung von Unternehmen sowie weiterer Akteure in die Cluster-Initiative Hochform.

Die Einbindung der Unternehmen in die Cluster-Initiative Hochform erfolgt über deren Mitwirkung in interaktiven Gruppen. Die Gruppen gestalten sich themenbezogen bspw. als Arbeitskreise, Workshops, Projektgruppen oder der Mitgliederversammlung. Die Mitwirkung in den Arbeitskreisen der Cluster-Initiative Hochform steht grundsätzlich allen Mitgliedern des Hochform e.V. offen. Die Arbeitskreise wählen ihre jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit.

(3) Die genannten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht, die vorgesehenen Verwirklichungsmöglichkeiten nicht gleichzeitig und in gleichem Maße umgesetzt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder nichtrechtsfähige Verein, jede Handelsgesellschaft und jede andere Personenvereinigung sowie Universitäten, universitätsnahe Einrichtungen, Hochschulen, Forschungsinstitute, Kammern, Behörden, Stiftungen, Unternehmen oder jede sonstige Vereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse unabhängig von der Rechtsform werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag. Dieser muss schriftlich oder in Textform an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod/Erlöschen des Mitglieds;
- b) Austritt;
- c) Streichung von der Mitgliederliste;
- d) Ausschluss.

(4) Der Austritt ist bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Jahresende wirksam. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied - trotz zweimaliger Mahnung an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse - mit der Zahlung des fälligen Beitrages im Rückstand ist. Der Streichungsbeschluss darf erst erfolgen, wenn seit der Versendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, insbesondere auch bei unehrenhaftem Verhalten oder beharrlicher Missachtung von rechtmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich (zur Verlesung in der Vorstandssitzung) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die

Entscheidung bedarf Einstimmigkeit aller in diesem Fall stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Nicht stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder, die selbst von der Ausschließung betroffen sind. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Austrittsbeschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

- (7) Dem ausscheidenden Mitglied stehen aus seiner endenden Mitgliedschaft keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein zu.
- (8) Meldet ein Mitglied die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an oder wird ein solches Verfahren eröffnet, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger und gezahlter Mitgliedsbeiträge unberührt. Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.
- (9) Mitgliedsbeiträge, die erst nach dem Zeitpunkt der Anmeldung der Insolvenz fällig würden, entfallen. Der Verein verzichtet auf die Erhebung dieser Beiträge, unabhängig davon, ob das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (10) Das insolvente Mitglied oder dessen Vertretung ist verpflichtet, den Verein unverzüglich und schriftlich über die Anmeldung der Insolvenz zu informieren.
- (11) Über den Fortbestand der Mitgliedschaft eines insolventen Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit und die Möglichkeiten der Stundung in Härtefällen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 7

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. Beschäftigte von Vereinsmitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen sachkundige Mitglieder bzw. die Vorsitzenden der Arbeitskreise der Cluster-Initiative Hochform zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstands-sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder digital per E-Mail einberufen. Das Zusammentreffen kann online, hybrid oder in Präsenz stattfinden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich ein-zureichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nicht durch einen Dringlichkeitsantrag gefordert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es durch den Beschluss unmittelbar persönlich betroffen wird (z.B. Entlastung, Ausschluss). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungs-änderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in dieser Satzung und von Gesetzes wegen zugewiesenen Angelegenheiten. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) die Entgegennahme und Beratung der Berichte;
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;

- d) der Beschluss der Beitragsordnung;
- e) die Ehrung von Mitgliedern;
- f) Beschlüsse in Bezug auf die Änderung der Satzung;
- g) Beschlüsse in Bezug auf die Auflösung des Vereins.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf Wunsch jedem Mitglied in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Geschäftsstelle

Der städtische Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim bildet die Geschäftsstelle des Hochform e.V.

§ 13 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und zu der unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung“ eingeladen wurde. Ist diese Mitglieder-versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit dem Hinweis auf die bisher fehlende Beschlussfähigkeit und erneuter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung“ binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den städtischen Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim über, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommende, rechtlich zulässige Neufassung unverzüglich zu vereinbaren. Entsprechendes gilt beim Auftreten einer Satzungslücke.